

Berlin, 16. September 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**

Invalidenstraße 91
10115 Berlin
www.vku.de

Stellungnahme

Umsetzungsfragen zur obligatorischen E-Rechnung im B2B-Bereich

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Anzahlungs- bzw. Vorausrechnungen („Abschlagspläne“)	3
1.1	Technische Abbildung und Übergangsregelung	3
1.2	Invoice Type Codes	5
1.3	Anwendung der Erleichterungen für Dauerschuldverhältnisse	6
2	Interoperabilität des EDI@ENERGY-INVOIC-Formats mit dem EN-16931-Standard	7
3	Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung über Leistungen, die per Gebührenbescheid abgerechnet werden	9
4	Maßgeblichkeit des Leistungszeitpunkts für die Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 38 Nr. 1 UstG	10

In Zusammenarbeit mit

Sehr geehrter Herr Keisinger,
sehr geehrte Frau Hörhammer,
sehr geehrter Herr Pfitzner,

ab dem 1. Januar 2027 ist ein Großteil der Unternehmen verpflichtet, Rechnungen an andere Unternehmer als E-Rechnung auszustellen. Bei der Umsetzung bestehen weiterhin Fragen, die für die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft von praktischer Bedeutung sind.

Einige dieser Fragen hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 5. August 2025 sowie im gemeinsamen Gespräch mit dem BMF am 8. Januar 2026 adressiert. An diesen Austausch möchten wir mit dem vorliegenden Schreiben anknüpfen und insbesondere um Klarstellung zu folgenden Punkten bitten:

1. Abbildung von Abschlagsplänen in der E-Rechnung,
2. Interoperabilität des EDI@Energy-INVOIC-Formats mit EN 16931,
3. E-Rechnungspflicht bei Gebührenbescheiden sowie
4. Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG bei Rechnungsstellung nach dem Leistungszeitpunkt.

Zu diesen Punkten bitten wir um die nachfolgenden Klarstellungen.

1 Anzahlungs- bzw. Vorausrechnungen („Abschlagspläne“)

1.1 Technische Abbildung und Übergangsregelung

In Abschnitt 3.4 des BMF-Schreibens vom 15.10.2024 wird die Problematik der End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen behandelt. Die Thematik ist für die Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung von praktischer Relevanz. Dies gilt sowohl für die in der Versorgungswirtschaft verwendeten Endrechnungen (auch als „Jahresrechnungen“, „Schlussrechnungen“ oder „Turnusrechnungen“ bezeichnet) als auch für die Vorausrechnungen, die in Form von „Abschlagsplänen“ erteilt werden. Entsprechende Abschlagspläne kommen auch bei Abrechnungen im umsatzsteuerlichen Gutschriftverfahren, insbesondere bei Einspeisevergütungen, vor.

Diese Abschlagspläne stellen unter den weiteren Voraussetzungen des § 14 UStG eine Rechnung dar, in der entsprechend der Regelung in Abschnitt 14.8 Abs. 5 Satz 1 UStAE mehrere

In Zusammenarbeit mit

Voraus- oder Anzahlungen zusammengefasst werden. Derartige Abschlagspläne werden entweder – bei Neukunden – in Verbindung mit einem Begrüßungsschreiben oder – bei Bestandskunden – zusammen mit der Schlussrechnung für die nächste Lieferperiode erteilt.

Die Abschlagspläne fungieren für unternehmerische Kunden als zusammengefasste Vorausrechnungen für die einzelnen – üblicherweise monatlich fälligen – Abschlagszahlungen, die jeweils den Vorsteuerabzug ermöglichen, soweit die weiteren Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weder Endrechnungen noch die in dieser Stellungnahme im Fokus stehenden Abschlagspläne, die als zusammengefasste Vorausrechnungen zu qualifizieren sind, können derzeit im strukturierten Datenteil nach EN 16931 vollständig bzw. in einer den umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechenden Weise abgebildet werden. Zudem ist unklar, wann eine entsprechende technische Umsetzung möglich sein wird. Diese Frage liegt außerhalb des Einflussbereichs der Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung. Daraus dürfen den Unternehmen aus unserer Sicht keine Nachteile entstehen.

Wir begrüßen es, dass in Abschnitt 3.4 des o. g. BMF-Schreibens für die Endrechnung eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen wurde. Demnach wird vor dem Hintergrund der bestehenden technischen Einschränkungen nicht beanstandet, wenn in einer bis zum 31.12.2027 als E-Rechnung ausgestellten Endrechnung ein Anhang im Sinne von Abschnitt 14.8 Abs. 8 Nr. 2 UStAE als unstrukturierte Datei in der E-Rechnung enthalten ist. In den FAQ des BMF zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung wird mitgeteilt, dass die Übergangsregelung auch über den 31.12.2027 hinaus angewandt werden darf. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dies auch in einem BMF-Schreiben bestätigt werden.

Abschnitt 3.4 des BMF-Schreibens enthält jedoch keine entsprechende Übergangsregelung für Abschlagspläne. Versorgungsunternehmen, die bereits heute E-Rechnungen erteilen, übersenden Abschlagspläne an Bestandskunden mangels technischer Alternativen üblicherweise im Rahmen der Endrechnung in Freitextfeldern. Eine gesonderte Vorausrechnung für jeden einzelnen Abschlag wäre für die Unternehmen mit administrativem Zusatzaufwand verbunden.

Aus diesem Grund bitten wir darum, die Darstellung der Abschlagspläne in geeigneten Textfeldern einer E-Rechnung oder in einer eingebetteten Anlage auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs der Kunden der Versorgungsunternehmen zuzulassen, solange eine vollständige Abbildung der hierfür erforderlichen Angaben nach EN 16931 technisch nicht möglich ist.

In Zusammenarbeit mit

Petition:

Wir bitten daher um Aufnahme der folgenden Regelung in Abschnitt 3.4 des BMF-Schreibens:

„Bei Abschlagsplänen, die in der Energie- und Wasserwirtschaft im Rahmen von sog. „Begrüßungsschreiben“ an Neukunden oder als Bestandteil von End- bzw. Turnusrechnungen an Bestandskunden übermittelt werden, handelt es sich um Vorausrechnungen über Anzahlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG, die grundsätzlich zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 3 UStG berechtigen. Aufgrund technischer Einschränkungen bei der Umsetzung des Datenformats nach EN 16931 können diese Vorausrechnungen derzeit nicht in allen Fällen vollständig in einer für diesen Zweck geeigneten Weise abgebildet werden. Es wird daher bis auf Weiteres nicht beanstandet, wenn die umsatzsteuerlich relevanten Angaben zu künftigen Abschlagsbeträgen sowie deren Fälligkeiten in einem geeigneten Textfeld der E-Rechnung oder in einer eingebetteten Anlage bereitgestellt werden.“

1.2 Invoice Type Codes

Ferner bitten wir um Bestätigung, dass ein Abschlagsplan wahlweise als Bestandteil der Endrechnung (Invoice Type Code 380 „Handelsrechnung / Commercial invoice“) in einem geeigneten Textfeld bzw. einer eingebetteten Anlage oder in einer gesonderten Vorauszahlungsrechnung (Invoice Type Code 386 „Vorauszahlungsrechnung / Prepayment invoice“) abgebildet werden kann.

Für Abschlagspläne im umsatzsteuerlichen Gutschriftverfahren bitten wir zusätzlich um Klarstellung, welcher Invoice Type Code zu verwenden ist: der für Gutschriften vorgesehene Code 389 „Gutschrift / Self-billed invoice“ oder der für Vorauszahlungsrechnungen vorgesehene Code 386. Insbesondere bitten wir um Bestätigung, ob Code 389 verwendet werden kann, wenn aus einem geeigneten Textfeld hervorgeht, dass es sich um einen Abschlag handelt und die Abgabepflicht nach § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG erfüllt ist.

Petition: Wir bitten um Bestätigung der dargestellten Verwendung der Invoice Type Codes 380 und 386 sowie um Klarstellung, welcher Invoice Type Code bei Abschlagsplänen im umsatzsteuerlichen Gutschriftverfahren zu verwenden ist.

In Zusammenarbeit mit

1.3 Anwendung der Erleichterungen für Dauerschuldverhältnisse

Darüber hinaus regen wir an, klarzustellen, dass die für Dauerschuldverhältnisse geltenden E-Rechnungs-Erleichterungen entsprechend auch auf die zuvor dargestellten Abschlagspläne angewendet werden können.

Durch Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses im Rahmen des BMF-Schreibens vom 15.10.2025 wurde in Abschnitt 14.5 Abs. 17 Sätze 4 und 5 UStAE klargestellt, dass, sofern „eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ... es ausreichend (ist), wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang enthalten ist, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Ändern sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG in den Folgezeiträumen (z. B. bei einer Mieterhöhung), müssen die Änderungen in einer neuen E-Rechnung abgebildet werden“.

Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserlieferverträge werden in der Praxis typischerweise als auf Dauer angelegte Versorgungsverhältnisse durchgeführt. Soweit Abschlagspläne die wiederkehrenden Abschlagszahlungen für eine Belieferungsperiode ausweisen und die nach §§ 14, 14a UStG erforderlichen Angaben enthalten, sollte es daher zulässig sein, diese Abschlagspläne für Zwecke der E-Rechnung entsprechend den Grundsätzen zu Dauerrechnungen bei Dauerschuldverhältnissen zu behandeln. Danach wäre es ausreichend, für den ersten Abrechnungszeitraum (z. B. den ersten Monat) eine E-Rechnung auszustellen, aus deren Inhalt oder beigefügten Anlagen hervorgeht, dass sie Grundlage für die weiteren im Abschlagsplan ausgewiesenen Zahlungen ist. Eine gesonderte E-Rechnung für jeden einzelnen Abschlag wäre in diesen Fällen nicht erforderlich, solange sich die maßgeblichen umsatzsteuerlichen Rechnungspflichtangaben nicht ändern. Treten während der Belieferungsperiode Änderungen ein, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Abschläge, des Steuersatzes oder sonstiger nach §§ 14, 14a UStG erforderlicher Angaben, wäre diese Änderung durch eine neue E-Rechnung abzubilden. Entsprechendes gilt bei Beginn einer neuen Belieferungsperiode, soweit hierfür ein neuer oder geänderter Abschlagsplan erteilt wird.

Eine entsprechende Klarstellung würde den Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft eine weitere Umsetzungsmöglichkeit eröffnen, ohne den materiell-rechtlichen Vorsteuerabzug der unternehmerischen Leistungsempfänger zu beeinträchtigen.

In Zusammenarbeit mit

Petition: Wir bitten um Klarstellung, dass die für Dauerschuldverhältnisse geltenden E-Rechnungs-Erleichterungen entsprechend auf die dargestellten Abschlagspläne angewendet werden können.

2 Interoperabilität des EDI@ENERGY-INVOIC-Formats mit dem EN-16931-Standard

Das EDI@Energy-INVOIC-Verfahren stellt für die Unternehmen der deutschen Energiewirtschaft seit vielen Jahren das zentrale Format für die Abrechnung von Geschäftsvorfällen dar. Es ist tief in die IT- und Prozesslandschaft der Marktteilnehmer integriert, branchenweit standardisiert und Grundlage für die automatisierte, medienbruchfreie Verarbeitung von Rechnungsvorgängen in erheblicher Größenordnung.

Inhalte und Prozesse der EDI@Energy-Verfahren werden im Rahmen der Marktkommunikation maßgeblich mit der Bundesnetzagentur abgestimmt bzw. von dieser vorgegeben. Unsere Mitgliedsunternehmen unterliegen insofern staatlich vorgegebenen, regulatorisch verbindlichen Vorgaben. Dies gilt es bei den Anforderungen, die die Finanzverwaltung an die Unternehmen der Energiewirtschaft stellt, entsprechend zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist es für unsere Mitgliedsunternehmen von zentraler Bedeutung, bereits jetzt Rechtssicherheit darüber zu erlangen, ob und unter welchen Voraussetzungen das EDI@Energy-INVOIC-Format auch über den 31.12.2027 hinaus, d. h. nach Auslaufen der verlängerten Übergangsfrist, als zulässiges Format einer E-Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 UStG weiterverwendet werden kann. Angesichts der langen Vorlaufzeiten für etwaige Format- oder Prozessanpassungen in einem regulatorisch vorgegebenen, branchenweiten EDI-Standard ist eine frühzeitige Klärung unerlässlich.

Wir haben diese Fragestellung zum Anlass genommen, gemeinsam mit unseren Mitgliedsunternehmen eine detaillierte Interoperabilitätsanalyse des EDI@Energy-INVOIC-Formats durchzuführen. Dabei wurden die Inhalte und Vorgaben der DIN EN 16931 sowie die umsatzsteuerlich erforderlichen Pflichtangaben systematisch auf das EDI@Energy-INVOIC-Format gemappt. Die daraus entstandene Mapping-Übersicht ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Sie enthält eine komprimierte Fassung, die sich auf das Mapping der Kernanforderungen des EN-16931-Standards sowie der umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben beschränkt. Eine ausführliche Übersicht des vollständigen Mappings stellen wir bei Bedarf gerne zusätzlich zur Verfügung.

In Zusammenarbeit mit

Die durchgeführte Analyse bestätigt, dass das gegenwärtig verwendete EDI@Energy-INVOIC-Format die nach dem UStG erforderlichen Angaben im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG richtig und vollständig abbilden kann und mit den Vorgaben der EN 16931 interoperabel ist.

Ein besonderer Prüfpunkt der Analyse betraf die Leistungsbezeichnung bzw. -beschreibung. Anstelle einer textlichen Leistungsbeschreibung werden im EDI@Energy-Verfahren standardisierte Artikel-IDs bzw. Artikelnummern übermittelt. In der Strommarktkommunikation sind Aufbau und Struktur der Artikel-IDs durch die regulatorischen Vorgaben der Bundesnetzagentur festgelegt; im Gasbereich werden im Rahmen von EDI@Energy abgestimmte Artikelnummern verwendet. Diese Kennzeichnungen ermöglichen den beteiligten Geschäftspartnern eine eindeutige Zuordnung der abgerechneten Leistung bzw. des Liefergegenstands. Ihre Bedeutung und Zuordnung sind in den einschlägigen Branchenregelwerken und bei den beteiligten Geschäftspartnern eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 31 Abs. 3 UStDV, wonach Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden können, wenn ihre Bedeutung in der Rechnung oder in anderen beim Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vorhandenen Unterlagen eindeutig festgelegt ist.

Diese Praxis hat sich über Jahre bewährt, ermöglicht eine vollautomatisierte, medienbruchfreie Verarbeitung im Massengeschäft und wäre durch eine Umstellung auf textliche Leistungsbeschreibungen im EDI-Verfahren nur mit erheblichem Aufwand und ohne erkennbaren Mehrwert für die Finanzverwaltung zu ersetzen. Wir gehen daher davon aus, dass allein die Einführung der E-Rechnungspflicht diese etablierte Praxis nicht umsatzsteuerlich unzulässig werden lässt. Dies gilt unseres Erachtens umso mehr, als § 31 Abs. 3 UStDV seinem Regelungsgehalt nach auch auf E-Rechnungen Anwendung finden sollte. Aus diesen Gründen erachten wir die ausschließliche Verwendung der standardisierten Artikel-IDs bzw. Artikelnummern weiterhin für vertretbar.

Vor diesem Hintergrund gehen wir insgesamt davon aus, dass eine Anpassung des EDI@Energy-INVOIC-Formats nicht erforderlich ist. Sollten seitens der Finanzverwaltung gleichwohl Bedenken gegen einzelne Aspekte des vorgelegten Mappings bestehen, bitten wir um eine möglichst zeitnahe Rückmeldung, nach Möglichkeit bis Ende Oktober dieses Jahres. Nur so kann angesichts des zeitaufwändigen Anpassungsprozesses eines regulatorisch vorgegebenen, branchenweiten EDI-Standards eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2027 eingeleitet und umsatzsteuerlich rechtssicher umgesetzt werden.

In Zusammenarbeit mit

3 Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung über Leistungen, die per Gebührenbescheid abgerechnet werden

In früheren Stellungnahmen hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass z. B. im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung steuerpflichtige Leistungen (Wasserlieferungen) erbracht werden, deren Abrechnung per Gebührenbescheid erfolgt. Das Gleiche gilt für Beitragsbescheide, z.B. in Form von Herstellungs- und Verbesserungsbeiträgen, die ebenfalls von öffentlich-rechtlich organisierten Wasserversorgern erhoben werden. Der Gebühren- bzw. Beitragsbescheid stellt dabei zunächst einen Verwaltungsakt dar, mit dem die Benutzungsgebühren bzw. die Beiträge festgesetzt werden. In diesen Fällen dient er zugleich als Rechnung i. S. d. § 14 UStG.

In Tz. 52 des BMF-Schreibens vom 15.10.2024 wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Erteilung einer E-Rechnung auch gilt, wenn die öffentliche Hand auf öffentlichrechtlicher Grundlage eine umsatzsteuerpflichtige Leistung erbringt. In Tz. 36 wird zudem ausgeführt, dass bei öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheiden die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Übermittlung und zum Empfang von E-Rechnungen gelten, auch wenn das Verfahrensrecht abweichende Vorgaben macht. Beitragsbescheide werden hier nicht explizit angesprochen, jedoch ist wohl davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung hier eine analoge Sichtweise einnimmt.

Für die betroffenen Mitgliedsunternehmen stellt sich daher die Frage, wie diese Vorgaben umgesetzt werden können. Für den Erlass digitaler Gebühren- bzw. Beitragsbescheide bestehen in den Bundesländern teils unterschiedliche Voraussetzungen und weiterhin Hürden.

Wir haben erfahren, dass die Finanzverwaltung hierfür eine Übergangsregelung beschlossen haben soll. Bei bis zum 30. Juni 2030 erlassenen Gebührenbescheiden soll es demnach nicht beanstandet werden, wenn diese abweichend von § 14 Abs. 2 und § 27 Abs. 38 UStG als sonstige Rechnung statt als E-Rechnung übermittelt werden. Dem Vernehmen nach soll diese Regelung in Kürze als Frage 7b in die FAQ des BMF zur E-Rechnung aufgenommen werden.

BDEW und VKU begrüßen diese Übergangsregelung. Angesichts der Hürden bei der Erteilung digitaler Gebührenbescheide, die die betroffenen Mitgliedsunternehmen nicht zu vertreten haben, erscheint sie sachgerecht. Wichtig wäre aber, dass diese Übergangsregelung gleichermaßen für Beitragsbescheide gilt, denn hier stellen sich die gleichen Umsetzungsprobleme.

Da sich viele Unternehmen mit der Umsetzung der geltenden Vorgaben befassen, wäre zudem eine Verlautbarung der Finanzverwaltung hierzu wichtig. Die Aufnahme in die FAQ ist ein erster Schritt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die erwähnte Übergangsregelung für

In Zusammenarbeit mit

Gebühren- und Beitragsbescheide jedoch auch in das BMF-Schreiben bzw. den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen werden. Alternativ wäre eine bilaterale Bestätigung durch das BMF gegenüber den Verbänden denkbar.

4 Maßgeblichkeit des Leistungszeitpunkts für die Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 38 Nr. 1 UstG

Nach unserem Verständnis ist für die Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 38 Nr. 1 UstG der Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes und nicht der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich. Dafür sprechen sowohl der Wortlaut der Vorschrift als auch die FAQ des BMF zur E-Rechnung, in denen hervorgehoben wird: „Entscheidend ist der Zeitpunkt des Umsatzes“. Auch die in Rz. 50 des BMF-Schreibens vom 15.10.2024 geregelte Behandlung späterer Rechnungsberichtigungen weist in diese Richtung.

Gleichwohl bestehen in der Umsetzungspraxis weiterhin Unsicherheiten, insbesondere bei Umsätzen zum Jahresende 2026, deren Rechnung erst Anfang 2027 ausgestellt wird. Wir bitten daher um ausdrückliche Bestätigung, dass eine Rechnung über einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsatz auch dann weiterhin als sonstige Rechnung erteilt werden kann, wenn sie erst im Jahr 2027 ausgestellt oder übermittelt wird.

Für Rückfragen und eine vertiefende Erörterung der vorstehenden Punkte stehen Ihnen die Unterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ansprechpartner

Paul Wieshammer
Fachgebietsleiter Finanzen & Nachhaltigkeit
Telefonnummer: +49 151 14329840
paul.wieshammer@bdew.de

Andreas Meyer
Bereichsleiter Steuern, Finanzen und
öffentliche Bäder
Telefonnummer: +49 170 8580138
meyer@vku.de

In Zusammenarbeit mit